

BEBAUUNGSPLAN
AN DER WINDMÜHLE 1 BA

WA

Z=I

WA

Z=II

WA

Z=II

BEBAUUNGSPLAN
HAUSENHUF I BA

WA

Z=II

BEBAUUNGSPLAN
AN DER WINDMÜHLE 2 BA

WA

Z=I

WA

Z=II

WA

Z=II

WA

Z=II

WA

Z=II

WA

Z=II

STRASSENPROFIL A

M 1 : 50

STRASSENPROFIL B1 u. B2

M 1 : 50

BEBAUUNGSPLAN (Satzung)

.....Hausenhuf II. BA.....

Rehlingen-OT. Siersburg..

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13. 1975... beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Rehlingen... durch den Landrat, Kreisbauplanungsamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich der Satzung [Es gilt die Bauordnungsverordnung vom 26. Nov. 1968, BGBL. I, Seite 1233]
2. Art der baulichen Nutzung [siehe Zeichnung]
3. 2.1. zulässige Anlagen
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
4. Maß der baulichen Nutzung
31. Zahl der Vollgeschosse
32. Grundflächenzahl
33. Geschossflächenzahl
34. Baumassenzahl
35. Grundflächenzahl baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Vorgeschulftüpfen)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf der Baugrundstücke
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf der Baugrundstücke
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. überwiegend für die Bebauung mit Familieneinheiten vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtliche Zwecke dienen und deren Lage durch zugehörige städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der ansehbaren Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Bäderplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erbschaftsunterhalters oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gräsern

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

Für das Baugebiet wird eine örtliche Bauvorschrift erlassen

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

Gemäß Schreiben des Oberbergamtes vom 13. 4. 1974, Az. VI 31b/4/74-SI empfiehlt dies, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten. Das vorgesehene Baugebiet liegt noch in dem untergeordneten Eigenerfeld „Litzbach“.

Zu Ziffer 2.2.12 der Satzung des Bebauungsplanes:

Nach § 4 Abs. 2 der Bau NVO sind zulässig:

1. Wohngebäude
2. die den Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie nicht gewerbliche Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

NUTZUNGSSCHABLONE

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET	Z = ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4
GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,5 BEI ZI
GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,8 BEI ZII
0 = OFFENE BAUWEISE	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG

Planzeichen

nach der Bauordnungsverordnung vom 13. Jan. 1965 u. Dir. 18000
Satzungsblatt

WA	Allgemeines Wohngebiet siehe § 4 Abs. 2 der Bau NVO
Z	Geschossflächenzahl
Z=II	zweigeschossig (als Höchstgrenze)
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
0	offene Bauweise
↗	nur Einzelhäuser zulässig
→	Firstrichtung
—	Baulinie
—	Baugrenze
GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
—	vorhanden
---	vorgeschlagen
VERKEHRSFLÄCHEN	
—	vorhanden
—	geplant
—	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
FW	Fußweg
—	Trafostation
—	Leitungsrecht 10 kV-Freileitung, 30 kV VSE
W	Wasserleitung
A	Abwasserleitung
—	Kinderspielplatz

—	Grenze des Bebauungsplanes (Geltungsbereich)
→	Baulinie
①	Baustellennummern
—	Beschungen
—	Höhenschichtlinie
—	best. Gebäude
—	gepl. Gebäude
—	überbaubare Grundstücksflächen
—	nicht überbaubare Grundstücksflächen
—	Vorgärten
—	Die Sichtfelder sind von jeder Sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 80 cm über Fahrbahn nicht überschreiten
—	Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne
—	Eisenbahn
—	Kanal mit Leitungsrecht
—	20 kV Erdkabel der VSE
—	Erdkabel der Deutschen Bundespost

Dieser Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 4 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.8.1977 bis einschl. 28.9.1977 zur öffentlichen Einsicht öffentlich ausliegen. Der Bürger hat den Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Gemeinderat REHLINGEN hat am 13.12.1977 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG beschlossen

BESCHLOSSEN

REHLINGEN, den 13. 2. 1978
Gemeinde Rehlingen
Bürgermeister

REHLINGEN, den 13. 2. 1978
Gemeinde Rehlingen
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG

GENEHMIGT

Saarbrücken, den 3. Mai 1978

Die Genehmigungsvorgang des Herrn Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 3.5.1978 ist am 9.5.1978 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
Diplom-Ingenieur

RECHTSVERBINDLICH
den 15.5.1978
Der Bürgermeister
Bürgermeister

REHLINGEN-ORTSTEIL-SIERSBURG

BEBAUUNGSPLAN
HAUSENHUF II BA

1 : 500
MÜLLER JUNGMANN
DEN 14 APRIL 1976